

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Liefermenge vertragswidrig nicht abnimmt, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(3) Die Berechnung der Vertragsstrafe hat zu erfolgen:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, d, e und f sowie des Abs. 2 spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c spätestens bis zum Ablauf des auf das Lieferquartal folgenden Monats.

§ 12

F. fcten für die Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungen sind

- a) bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand ohne Aufteilung auf mehrere Empfänger innerhalb von drei Werktagen nach Absendung, bei Werksbezug innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Versandanzeige,
- b) bei Anlieferungen im Schiffsversand, die auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden, innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Löscherichtes

unter Beachtung der Bestimmungen für den Zahlungsverkehr zu erteilen.

(2) Als Tag der Rechnungserteilung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

§ 13

Import- und Exportlieferungen

Auf Lieferungen aus Importen und für den Export finden diese Bedingungen nur Anwendung, soweit die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Notwendige besondere Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Reklamationen sind in den Lieferverträgen zu vereinbaren.

Abschnitt II

Bestimmungen über Lieferverträge zwischen Lieferwerken und dem Staatlichen Kohle-Kontor sowie zwischen dem Staatlichen Kohle-Kontor und dem VEB Kohlehandel bzw. Groß- und Spezial Verbrauchern

§ 14

Absatzarten

Bis zum 4. eines jeden Monats, bei Quartalsaufträgen bis zum 4. des Monats vor Quartalsbeginn, haben die Vertragspartner (Lieferwerke und Staatliches Kohle-Kontor) für die Liefermengen die Art der Lieferungen gemäß § 2 für den folgenden Monat bzw. das folgende Quartal zu vereinbaren.

§ 15

Versanddispositionen

(1) Für Lieferungen von Braunkohlen-Erzeugnissen auf dem Bahnwege haben die VEB Kohlehandel die Versanddispositionen für mindestens 90 % der im folgenden Monat abzunehmenden Mengen unter Angabe der Richteinheiten der Empfangsbahnhöfe jeweils sechs Wochen vor Beginn des Liefermonats bzw. des Lieferquartals den zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kohle-Kontors zu übergeben. Das Staatliche

Kohle-Kontor hat diese Versanddispositionen sowie die Versanddispositionen für Groß- und Spezial Verbraucher (mit Ausnahme für den Export und für Regierungsaufträge) bis zum 8. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Lieferwerken zu übersenden. Die Festlegung der Mengen für den Export und für Regierungsaufträge gilt als Versanddisposition. Die restlichen Versanddispositionen haben die VEB Kohlehandel bis zum 15. des Liefermonats den zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kohle-Kontors zu überleiten, welche ihrerseits verpflichtet sind, diese Versanddispositionen den beteiligten Lieferwerken bis zum 20. des Liefermonats zuzustellen.

(2) Für Lieferung von Steinkohlen-Erzeugnissen aus DDR-Aufkommen und für Lieferung von freien Brennstoffen (Ersatzbrennstoffen) auf dem Bahnwege haben die VEB Kohlehandel bis zum 8. eines jeden Monats die Versanddispositionen für mindestens 90 % der im folgenden Monat abzunehmenden Mengen unter Angabe der Richteinheiten der Empfangsbahnhöfe den Lieferwerken (für Gaskoks den VEB Energieversorgung) unmittelbar zu übersenden und die restlichen Versanddispositionen bis zum 20. des Liefermonats zu übergeben. Für Lieferungen aus Importen haben die VEB Kohlehandel dem Staatlichen Kohle-Kontor die Versanddispositionen innerhalb der gleichen Fristen und in gleicher Höhe zu übergeben.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Versand nach den Weisungen des Staatlichen Kohle-Kontors durchzuführen. Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, im Rahmen ihrer Tagesmengen zu disponieren und können im Umfange von 10 % ihrer Tagesmenge je Brennstoff art und je Versandtag bestimmte Liefer-tage im Bahnversand vorschreiben. Als Tagesmenge gilt Vao des Monatsanspruches;

§ 16

Versandberilite

Das Lieferwerk ist verpflichtet, spätestens am ersten Werktag nach dem Versand Berichte über den Bahnversand in doppelter Ausfertigung den VEB Kohlehandel zu übersenden.

§ 17

Methode der Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungserteilung hat unter Berücksichtigung der Versanddispositionen zu erfolgen

bei Braunkohlen-Erzeugnissen

- a) vom Lieferwerk an Groß- bzw. Spezialverbraucher,
- b) vom Lieferwerk an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel,

bei Steinkohlen-Erzeugnissen aus DDR-Aufkommen

- c) vom Lieferwerk an das Staatliche Kohle-Kontor,
- d) vom Lieferwerk an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel,

bei Lieferungen aus Importen

- e) vom Staatlichen Kohle-Kontor an Groß- bzw. Spezialverbraucher,
- f) vom Staatlichen Kohle-Kontor an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel.

(2) Die Berechnung erfolgt zu den am Versandtage gültigen gesetzlichen Preisen.